

Webinar:
- Online Infoveranstaltung: Einführung in das Flüchtlingsrecht für
Ehrenamtliche
Flüchtlingsrat Berlin 29.05.2020

Jochen Schwarz
2020

Die Fortbildung ist Teil des Projekts Gut Beraten, gut Ankommen! Beratung für Asylsuchende und Qualifizierung für Berater in Berlin, das aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union kofinanziert wird.

Jochen Schwarz

- Jurist, Master des Europarechts LL.M., spezialisiert auf Asylrecht / Migrationsrecht
- Mitarbeiter in OASE Berlin e.V. seit 2004, dort im Projekt Asylverfahrensberatung (Förderung durch den Integrationsbeauftragten des Senats seit 2015) <http://www.oase-berlin.org/beratung/asylberatung>
- Mitarbeit beim Flüchtlingsrat Berlin im Projekt „Kritische Begleitung der Flüchtlingspolitik des Berliner Senats“ seit 2017 <http://fluechtlingsrat-berlin.de/index.php>
- (Ehrenamtliche) Mitarbeit bei Borderline Europe e.V <http://www.borderline-europe.de/> Dokumentation der Situation an den Außengrenzen der E.U

Kontakt:

- beratung@oase-berlin.org
- schwarz@fluechtlingsrat-berlin.org

OASE Berlin e.V. - Rechts- und Verfahrensberatung für Geflüchtete

OASE Berlin - eine kleine NGO seit über 30 Jahren im Norden Berlins

Träger des Integrationslotsenprojekt und der Asylverfahrensberatung gefördert durch den Berliner Senat

Inhalte der Asylverfahrensberatung:

- Beratung zu allen juristischen und praktischen Fragen des Asylverfahrens:
- Beratung im Vorfeld und im Laufe des Asylverfahrens,
- Hilfen bei Formulierung von Widersprüchen, Klagen und weiteren Rechtsmitteln;
- Interviewvorbereitung;
- Beratung nach Abschluss des Asylverfahrens, zu Anträgen bei der Härtefallkommission, zu Petitionen, zu Anträgen auf Duldung oder auf humanitären Rechtsschutz;
- Beratung zu aufenthaltsrechtlichen Fragen;
- Beratung zu europarechtlichen Fragen (Dublin) oder zum Daueraufenthaltsrecht / Freizügigkeitsrecht bei Asylantragstellung in einem anderen EU Staat;
- Beratung zum Familiennachzug;
- Unterstützung bei Fragen zu sozialrechtlichen Leistungen während des Asylverfahrens;
- Sonstige Fragen im Zusammenhang mit dem asyl- und aufenthaltsrechtlichen Status.

www.oase-berlin.org

Outline

Vorstellung & Erwartungen der Teilnehmer, Hintergrund und Vorwissen / Erfahrungen

0. Einstieg: Grundlagen des Asyl- und Aufenthaltsrecht - Abgrenzung zum Freizügigkeitsrecht

1. Asylverfahren

- Grundlegende Begriffe zum Flüchtlingsschutz und zum subsidiären Schutz, Das Konzept von „Non refoulement“ & die Definition von Verfolgung
- Was muss ich zum Dublinverfahren wissen ?
- Asylverfahren in Berlin, Schritte und Instanzen
- Wichtiges zur Anhörung
- Wichtiges zur Sprachmittlung
- Aktuelle Situation bei den Behörden (Corona Updates)

2. Klageverfahren, Rechtsschutzmöglichkeiten

- Entscheidungen des BAMF - Rechtsfolge und Klageverfahren bei positivem und negativer Entscheidung
- Asylfolgeanträge, weitere Instanzen
- Was tun, wenn nichts mehr geht ? Mögliche konkrete Hilfen bei letztinstanzlich negativem Bescheid: Humanitärer Rechtsschutz, Kirchenasyl, Härtefallkommission, Petitionen, Duldungsanträge

3. Übungen: Kurze Fälle zum Asylrecht

4. Statistiken, Zahlen

Sonstiges nur bei Bedarf: Arten der Duldung, Wohnsitzauflagen, Arbeitsverbote, Aufenthaltsverfestigung, Sozialrechtliche Fragen

0: Einstieg: Wo ist das Flüchtlingsrecht zu verorten ?

Das Flüchtlingsrecht ist Teil des Aufenthaltsrechts

Grundlegende Unterscheidung zwischen:

- Deutschen Staatsbürgern - Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit (Pass)
- EU-Bürgern und mit der EU assoziierten Staaten (Schweiz, Norwegen) und ihren Familienangehörigen mit Aufenthaltskarte
- Drittstaatsangehörigen

- > Frage nach Nationalität ist leider in der Beratungsarbeit noch immer wichtig (freundlich fragen...)
- „Ausländerecht“ als Sonderrecht - (Zitat Strassenhändler Barcelona:)

Freizügigkeitsrecht / Unionsbürgerrecht

- Regelt die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen der EU und ihrer Familienangehörigen (§1 FreizügG/EU)
- Freizügigkeit: Recht auf Einreise und Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat (Grundfreiheiten)
- Arbeitnehmer / Selbstständige / Arbeitssuchende für 6 Monate
- Studenten für die Zeit des Studiums
Nach 5 Jahren Aufenthalt - Daueraufenthaltskarte
- Regelungen finden sich im Freizügigkeitsgesetz EU und der Freizügigkeitsrichtlinie EU
- Familienbegriff ist deutlich liberaler (bis 21 Jahre, Lebenspartner)
- Familienangehörige erhalten Aufenthaltskarte
- Kein Aufenthaltstitel notwendig ! Entzug der Unionsbürgerschaft nur bei schweren Verstößen

Aufenthaltsrecht für Drittstaatler*innen

Aufenthaltsgesetz sieht einen Aufenthaltstitel für jede Einreise und jeden Aufenthalt an als notwendig an (§4 AufenthG)

- Visum (§ 6 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis (§7 AufenthG)
- Blaue Karte EU (§19a AufenthG)
- ICT Karte (§19 b und d AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis (§9 AufenthG)
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU (§9a AufenthG)

Kurzer Überblick: Aufenthaltsrechtlicher Status

Keine Aufenthaltstitel im Sinne des Gesetzes sind:

- Papierlos / irregulär / abgelaufene Visa etc.
- Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
- „Bescheinigung“ nach der Schwangerenregelung Berlin
- Duldung / Aufenthaltsgestattung
- Fiktionsbescheinigung, § 81a (während der Prüfung eines Antrags, gilt immer zusammen mit dem nationalen Pass)

Aufenthaltszwecke

Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) je nach **Zweck**:

- Ausbildung (§§ 16 ff. AufenthG) – Studium oder Ausbildung
- Unselbständige Erwerbstätigkeit - (§18 ff. und § 39 AufenthG)
- Selbständige Erwerbstätigkeit - (§§ 18 ff. und § 39 AufenthG)
- **Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe (Asylberechtigung, Subsidiärer Schutz, Sonstige Bleiberechte) - (§§ 22-26 AufenthG) > Flüchtlingsrecht**
- Familiennachzug zu Deutschen (§ 28 AufenthG)
- **Familiennachzug zu Nicht - Deutschen (§ 29 AufenthG) > insbesondere zu Flüchtlingen**
- Türkische Arbeitnehmer und Familienangehörige nach ARB 1/80 Gesetz

Wichtige deutsche Gesetze zum Asylrecht

- Grundgesetz 1949

Art 1: Menschenwürde

Art 2: Freiheit vor körperlicher Verletzung und Freiheit der Person

Art 3: Gleichbehandlungsgrundsatz

Art 16 a: Asylrecht

- Spezielle Gesetze :

Asylgesetz: Asylverfahren

Aufenthaltsgesetz: Aufenthalt, Visum, Familiennachzug etc.

Staatsangehörigkeitsgesetz: Einbürgerung

Asylbewerberleistungsgesetz / SGB : Sozialleistungen

ARB 1/80 Abkommen > türkische Arbeitnehmer und Familien

- Verordnungen / Verwaltungsvorschriften: („soft law“)

Beschäftigungsverordnung: Arbeit, Ausbildung, Studium

VAB der Ausländerbehörde - Hinweise der Ausländerbehörde zum Aufenthaltsrecht /
Auslegungsrichtlinien

1. Flüchtlingsrecht in Deutschland

- Grundlegende Definitionen und Begriffe des Flüchtlingsschutzes und des subsidiären Schutzes
- Das Konzept von „Non refoulement“ & die Definition von Verfolgung“
- Übersicht über die Aufenthaltstitel in Deutschland nach der Asylanerkennung
- Rücknahme und Widerruf

Idee des Flüchtlingsschutzes

Asyl

- Begriff stammt aus dem Griechischen: („Asylos“)
„Freistätte und Zufluchtsort für Verfolgte“ z.B.: Zuflucht in Tempel, heiliger Stätte als geschütztem, vor Verfolgung sicherem Ort
- schon früher, zu Zeiten vor a.D. und in der Frühzeit gab es das Prinzip des Asyls als einem geschützten Ort sowohl für schuldlos Verfolgte als auch für Menschen, die Verbrechen begangen haben.
- Wichtig für nicht gesetzlich geregeltes Kirchenasyl

Wer ist Flüchtling?

Nach Genfer Flüchtlingskonvention (GFK, 1951) und
Qualifikationsrichtlinie EU (2011)

„Flüchtlinge sind Personen, die sich aus der **begründeten Furcht vor Verfolgung** **wegen ihrer „Rasse“**, (*aus rassistischen Gründen*) **wegen Ihrer Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe** oder **wegen ihrer politischen Überzeugung** außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen,

oder

„die sich als **Staatenlose** aus der begründeten Furcht vor solchen Ereignissen außerhalb ihres Heimatlandes befinden.“

Internationale Gesetze zum Asylrecht (Auswahl)

Grundlage des Flüchtlingsrechtes: Schutz der Menschenrechte

- UNO Erklärung der Menschenrechte, 1948
- Europäische Menschenrechtskonvention, 1950

Spezielle Gesetze

- Anti-Folterkonvention, 1984
- Genfer Flüchtlingskonvention, 1951
- Kinderrechtskonvention, 1990

Gewohnheitsrecht, bi-nationale Verträge, Seerechte

- Gewohnheitsrecht und Völkerrechtliche Verträge: Türkei / Griechenland Deal (2016) - New Deal: Libyen (Italien Route) andere arabische und afrikanische Staaten (2016/2017)
- Völkerrechtliche Verträge - z.B UN Migrationspakt / UN Flüchtlingspakt 2018 (unverbindlich!)
- in Planung: Rückübernahmeabkommen Eritrea/ Sudan /Tunesien/Ägypten

Das Gebot des „Non refoulement“ und die Definition von „Verfolgung“

Das Non-refoulement Prinzip als Grundlage des Flüchtlingsschutzes

„Non-refoulement“

- Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention enthält das Verbot, einen Flüchtling „auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten auszuweisen oder zurückzuweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner „Rasse“ (*aus rassistischen Gründen*), Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“
- Dieses völkerrechtlich geregelte Ausweisungs- und Zurückweisungsverbot wird international als Prinzip des *non-refoulement* bezeichnet.

Asylanerkennung in Deutschland

Zuerkennung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge :

- **Asylberechtigung: Art. 16 a GG** Politisch Verfolgte genießen Asylrecht, d.h. eine Verfolgung **vor der Flucht** in das Aufnahmeland indiziert, dass eine Wiederholungsgefahr der Verfolgung bei einer Rückkehr anzunehmen ist. > selten (~1%) wegen Drittstaatenregelung
- **Flüchtlingseigenschaft: § 3 Asylgesetz** (sog. GFK Flüchtlinge) Asylgründe, die **vor** oder auch erst **nach** der Flucht entstanden sind, so dass in jedem Fall eine **Rückkehrgefährdung** vorliegt
- **§ 4 AsylG Zuerkennung des Subsidiärer Schutzes** (siehe i.F.)
- **Zuerkennung eines Abschiebeschutzes, § 60 Abs. 5 - 7 AufenthG.**

Subsidiärer Schutz

Rechtsgrundlage: EU Qualifikationsrichtlinie 2011 umgesetzt 2014
Subsidiärer Schutz

§ 4 Asylgesetz, § 3 EMRK

„Ein Ausländer ist **subsidiär Schutzberechtigter**, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein **ernsthafter Schaden** droht. Als ernsthafter Schaden gilt“

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. **Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung** oder Bestrafung oder
3. eine **ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson** infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Subsidiärer Schutz : Entwicklung der Entscheidungspraxis und Chancen

- Vor Gesetzesänderung 03/2016: Asylanerkennung nach GFK bei Syrern ca. 95 %, Subsidiärer Schutz 0,9 %
- nach Gesetzesänderung: umgehend 87 %, GFK: ca 3%
- Kritik u.a. Vgl: Artikel: Asylmagazin 04/17, Jochen Schwarz „Subsidiäre Politik“ http://www.oase-berlin.org/wp-content/uploads/Asylmagazin-4-17_Jochen-Schwarz.pdf
- Seit OVG Berlin Brandenburg 11/2018 ...auch Gerichtsentscheidungen in Berlin fast immer negativ

Abschiebeschutz

- Rückschiebung würde eine Verletzung der **Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)** darstellen, weil dort eine erhebliche konkrete Gefahr für **Leib, Leben oder Freiheit** besteht oder bei lebensbedrohliche Erkrankung
- **Zuerkennung eines nationale Abschiebungsverbot:** §60 Abs. 5-7 AufenthG. durch **Ausländerbehörde**
- **Typische Fälle: Reiseunfähigkeit, fehlende medizinische Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland, Alleinerziehende Mutter eines Neugeborenen (Somalia, Eritrea)**
- Folge: temporäre **humanitäre Schutznorm:** i.d.Regel für 1 Jahr : § 25 Abs. 3 Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen
- **Kein Dublin Verfahren!**
- **Praxis: Sog. „isolierter Antrag“ nur auf einen Abschiebeschutz ist oft sinnvoll wenn keine Chance auf ein Asylrecht nach der GFK besteht, z.B. bei Jugendlichen oder bei besonders Schutzbedürftigen oder bei temporären Krisensituationen (Venezuela: derzeit 40% Anerkennung eines Abschiebungsverbots)**

Begriff der politischen Verfolgung - Übersicht

Verfolgung:

- Wenn bei einer Rückkehr die hohe Wahrscheinlichkeit der Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit droht, z.B: Todesgefahr, Folter, ungerechtfertigte Haft
- Begründete Angst vor Verfolgung

Individuelle Verfolgungsgründe:

- Religiöse, politische, geschlechtsspezifische Gründe, ethnische Zugehörigkeit
- Zugehörigkeit zu sozialer Gruppe, die verfolgt wird z.B: Minderheiten, Organisationen, Gruppen wie Journalisten, Feminist*innen, Homosexuelle etc

Verfolgungsakteur:

- Staat oder vom Staat unterstützte *nichtstaatliche* Akteure
- Wenn der Staat nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, seine Bürger zu schützen (Bürgerkriegssituationen)

Ausschluss:

- Nichtvorliegen einer sog. „inländischen Fluchtalternative“ im Herkunftsland

Verfolgung - Schutzbereich und subjektive Perspektive

Schutzbereich der Verfolgung:

- Wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei einer Rückkehr Leben, Leib oder die Freiheit bedroht ist oder die Gefahr einer ungerechtfertigter Inhaftierung droht (so genannte Verfolgungs - oder erhöhte Gefahrendichte) Bundesverwaltungsgericht: Wahrscheinlichkeit einer Tötung > als 1:800 - ein sehr umstrittener Begriff

Vgl: Bundesverwaltungsgericht Beschluss v. 8. März 2018 – 1 B 7.18:

„Danach bedarf es für die individuelle Betroffenheit einer Feststellung zur Gefahrendichte, die jedenfalls auch eine annäherungsweise quantitative Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos umfasst. Erst auf der Grundlage der quantitativen Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, ist eine wertende Gesamtschau zur individuellen Betroffenheit eines Klägers möglich.“

Subjektive Sicht: Begründete Angst vor Verfolgung

- **Subjektiv - objektive Sichtweise:** Wenn jemand in der Lage des Flüchtlings vernünftige Gründe hätte, eine Verfolgung zu befürchten
- Glaubhaftmachung (Beweise können oft nicht erbracht werden)

Verfolgungshandlungen

§ 3a Asylgesetz - Verfolgungshandlungen (Hervorhebung J.S.)

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 gelten Handlungen, die

1. **auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend** sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder

2. in einer **Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen**, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

(2) Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

1. **die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,**

2. **gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen**, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,

3. **unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,**

4. **Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,**

5. **Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes** in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen,

6. **Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen** oder gegen Kinder gerichtet sind.

Ausschluss: Inländische Fluchtalternative

§ 3e Asylgesetz: Interner Schutz

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft **nicht** zuerkannt, wenn er

1. **in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung** oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und
2. **sicher und legal in diesen Landesteil reisen** kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Typische Frage im Interview:: „Gibt es andere Regionen, wo sie sicher sind“ ? „Gibt es Verwandte dort, ethnische Community die Schutz bieten können ? (Gruppe der Hasara, Drusen, Kurden etc.)?“

Aber: Auch der sichere Reiseweg muss beachtet werden (Wie komme ich sicher von Kabul in eine ländliche Region in Afghanistan?)

Massive Diskriminierung als Verfolgung?

- Wichtig: wenn **dauerhafte, massive, sich wiederholende** Diskriminierung wie „Nadelstiche“ vorliegen **die Existenzbedrohend sich auswirken** kann dies Verfolgungsqualität annehmen (herrschende Rechtsprechung und Literatur)
- „Kumulierung“ auch in § 3 Asylgesetz aufgenommen
- Diskriminierung bei Zugang zu Sozialleistungen, Arbeit, Bildung, Öffentliches Leben, Gerichtsverfahren, Gesundheitsversorgung etc.
- Insbesondere: Minderheiten aus Westbalkan z.B. Sinti und Roma
- Vgl: Frankreich und Schweiz bis zu 7% Anerkennungsquote für Roma aus Serbien
- Info: Reinhard Marx - Diskriminierung als Fluchtgrund (2013) http://www.ramarx.de/publication_download/Diskriminierung%20%28Symposium%202013%29,%2029.6.13.doc.

Risikoprofile nach UNHCR (Beispiel: Syrien)

- Religion, ethnische Zugehörigkeit
- Militärdienst (Desertation)
- Unterstützung der Opposition
- Asylantragstellung im Ausland
- Wohnort (Krisenregion/Rebellenhochburg?, Region ethnischer Zugehörigkeit oder Diskriminierung)
- Berufsausübung, herausragende politische oder gesellschaftliche Stellung oder Funktion (Lehrer, Arzt, Anwalt, etc.)
- Muster“upgrade“klage: Diakonie/Rechtsanwältin Jentsch: <http://www.asyl.net/startseite/nachrichten/artikel/56014.html>

Ausschluss: Straftaten, Teilnahme an Kriegsverbrechen und Folter

§ 3 Abs.2 AsylG. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft:

(2) Ein Ausländer ist nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er

1.

ein **Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit** begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen,

2.

vor seiner Aufnahme als Flüchtling **eine schwere nichtpolitische Straftat** außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder

3.

den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat.

Schwere nichtpolitische Straftat? u.a. Folter, Mord, „Teilnahme an Aufruhr“, Terrorismus, Einzelfallabgrenzung! - Bsp. Türkei, 2013/2016 Aufstand?, Arabischer Frühling) Vgl. zu den Kriterien: <https://www.bundestag.de/resource/blob/585690/5a9dc7b3f375101565a36dc4462f945e/WD-3-324-18-pdf-data.pdf>

Wer kann Asyl beantragen ? Asyلمündigkeit

- Seit August 2015 liegt die Asyلمündigkeit bei 18 Jahre (vorher 16J.) :
- Bei Minderjährigkeit: Eltern, Vormund / Jugendamt ist als Vertreter des Minderjährigen (Vormund) zuständig
- Wichtig: Es gibt keine Pflicht durch einen Vormund zur sofortigen Asylantragstellung wenn keine Asyl indiziert ist
- Keine Verteilung von Minderjährigen - § 6 Dublin VO)
- Wichtige Adresse: Bundesfachverband unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge (München, Berlin) <https://b-umf.de>
- Vgl.: Flüchtlingsrat Thüringen Arbeitshilfe: Der Asylantrag für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - Zur Bedeutung der Stellung eines Asylantrags in der Minderjährigkeit http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/umf/ELR_Arbeitshilfe_Asylantrag%20in%20der%20Minderjaehrigkeit_Feb17_0.pdf

Besonders Schutzbedürftige

Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten

BESTIMMUNGEN BETREFFEND BESONDERS BEDÜRFTIGE PERSONEN

Artikel 17

Allgemeiner Grundsatz

(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in den nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Kapitels II betreffend die materiellen Aufnahmebedingungen sowie die medizinische Versorgung die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie **Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.**

(2) Absatz 1 gilt ausschließlich für Personen, die nach einer **Einzelprüfung** ihrer Situation als besonders hilfebedürftig anerkannt werden.

> Feststellung der Schutzbedürftigkeit kann entscheidend sein für:

Verteilentscheidung national, in der EU (Dublin), medizinische / psychosoziale Versorgung, Wohnsituation, Anhörung durch besonders geschulte Anhörer*innen etc.

Netzwerk besonders Schutzbedürftiger Flüchtlinge in Berlin

Übersicht: BNS <https://www.ueberleben.org/allgemein/schutzbeduerftige-fluechtlinge-bns-iii/>

AWO KV Berlin-Mitte

Asylerstberatung für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge

Berliner Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen (BZSL)

Fachstelle für Geflüchtete mit Behinderung, chronisch Kranke und ältere Flüchtlinge

Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und MigrantInnen (KommMit-BBZ)

Fachstelle für minderjährige und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant_Innen (KuB)

Fachstelle für alleinerziehende Frauen und Schwangere

Schwulenberatung Berlin

Fachstelle für LSBTI* Geflüchtete

XENION – Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte

Fachstelle für Traumatisierte und Opfer schwerer Gewalt

Zentrum ÜBERLEBEN

Fachstelle für Traumatisierte und Opfer schwerer Gewalt

Kritisch zu lesen, dennoch hilfreich: Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin: <https://www.berlin.de/lb/intmig/veroeffentlichungen/gefluechtete/>

LGBTIQ - Geflüchtete - Weitere Informationen

Infos hierzu :

Schutz finden in Deutschland: Fragen und Antworten für LSBTI*-Geflüchtete:

https://berlin.jsvd.de/wp-content/uploads/2018/05/290518_JSVD_Support_Broschuere_Webversion.pdf

Dokumentation Fachtag: Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität als Asylgrund (2016)

<http://www.frauenundflucht-nrw.de/images/pdf/queer/QUEER-Doku-Fachtag.pdf>

RA Christoph Tometten, Berlin: Asyl wegen sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität: (2016) <https://verfassungsblog.de/nur-fragmentarischer-schutz-asyl-wegen-sexueller-orientierung-und-geschlechtsidentitaet/>

Video : Kreuz und Queer (Vice / SFB 2017, Auszug)

LGBTIQ - Geflüchtete

- Direkte geschlechtsspezifische Verfolgung:
Verfolgungshandlung: „sexuelle Gewalt“, § 3b Asylgesetz;
z.B. **Zwangsprostitution, Zwangsverheiratung, Vergewaltigung als Kriegswaffe**, etc.
- **Female Mutilation** (weibliche Beschneidung)
- Verfolgung aufgrund Zugehörigkeit zu sozialer Gruppe
(Gruppe der LGBTIQ oder deren Unterstützer*innen)
- Problem: **Glaubhaftmachung** (Was muss ich beweisen?
- seit 2014 sind jegliche Tests der sexuellen Orientierung
nach EuGH Urteil verboten)
- Wichtig als Berater*in / Ehrenamtliche/r
Geschlechtersensible Beratung / Interviewvorbereitung ³²

Erlöschen und Widerruf der Asylanererkennung

Erlöschen des Aufenthaltstitels: § 72 Asylgesetz

- bei freiwilligen Aufenthalt im Heimatland oder Botschaftsvorsprache! (nicht bei subsidiärer Schutz oder Abschiebeschutz)

Widerruf der Asylanererkennung §§ 72, 73 Asylgesetz

- Der gewährte Status kann zu jeder Zeit widerrufen werden
- Nach 3 (seit 2019 erst nach 5 Jahren) gibt es eine Prüfung jedes individuellen Falles
- Derzeit Anhörungsverfahren, verpflichtende Mitwirkung (seit Gesetzesänderung 12/18) Vorbereitung Widerruf Syrien 2015/2016 im schriftlichen Verfahren bzw. „downgrade“ GFK Schutz > subsidiärer Schutz

Gründe für Widerruf:

- Änderung der Verhältnisse im Heimatland
- Wechsel des politischen Systems etc.

Resettlement / Relocation

Resettlement

- Ein Resettlement erlaubt eine Aufnahme einer Gruppe von Flüchtlingen aus einer Krisenregion in einem Kontingent z.B. nach Deutschland, USA, der EU oder Kanada zu kommen
- Wird von den nationalen Regierungen beschlossen, § 23 AufenthG
- Beispiele: in der Vergangenheit und Gegenwart Irak / Kosovo/ Somalia, zurzeit Syrien
- Türkei / Griechenland „Deal“: Resettlement (2016), Unbegleitete Kinder aus Griechenland (2019/2020)

Kritik:

- Relativ kleine Quoten (um die 20.000 Syrer in Deutschland bis 2015)
- Politische und religiöse Kriterien? („Christen aus dem Irak“)

Relocation: Flüchtlinge werden **innerhalb** der EU verteilt z.B. 160.000 Flüchtlinge von Griechenland in andere EU Staaten 2015, jetzt 50 Kinder aus Griechenland (relocation)

Kritik: Aber: nur einige 1000 Flüchtlinge sind bislang verteilt worden, Verwaltungsaufwand ist enorm - „Verschiebebahnhof EU“

Exkurs: Was muss ich zu Dublin wissen ?

Allgemein:

- i.d.R: Anwalt der auf Asylrecht & Dublin spezialisiert frühzeitig einschalten!
- Fragen sind sehr komplex z.b. ob Klage mit einstweiligem Rechtsschutz oder ohne besser ist
- Erste Weichenstellung wichtig
- Hier: nur kurze Übersicht zu Fristen und Grundsätze

Verordnung Dublin

Ursprüngliches Ziel der Dublin VO

(Begründet 1999/ Reform Dublin III 2013, Dublin IV Reformen zur Zeit auf Eis gelegt)

In einem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem Vermeidung von sogenanntem „Asylumshopping“, dem „Herauspicken“ des gewünschten Asyllandes

Verfahren:

- Zuständig ist der erste Staat, den man in der EU erreicht hat, die Möglichkeit hatte, Asyl zu beantragen oder für den man ein Visum hat

Fristen:

- Asylbewerber werden innerhalb von 6 Monaten in diesen Staat „rücküberstellt“
- bei „Untertauchen“: Verlängerung auf 18 Monate

Dublin: Kritik

- Noch immer kein einheitliches Asylsystem in Europa
- Katastrophale Bedingungen in einigen EU Staaten, Inhaftierung und Gefahr der „Refugees in Orbit“ : Weiterschieben von Asylbewerbern, Kettenabschiebungen, Gefahr des Refoulement
- Das Gegenteil ist erreicht worden, Flüchtlinge wandern weiter
- Vermehrte Anordnung von Abschiebungshaft vor der Rückschiebung in den Erst-Asylstaat wegen Verdacht des Untertauchens
- Dublin III (2013): Kleine Verbesserungen : „kosmetische Korrekturen“, Rechtsschutz möglich gegen Überstellungsentscheidung, dafür erleichterte Möglichkeit der Anordnung einer Abschiebehaft im Dublin Verfahren

Kritik:

- Die Mitgliedstaaten einigten sich auf die niedrigsten Standards anstatt die höchsten Schutzstandards in der EU zu definieren **„Kompromiss des kleinsten gemeinsamen Nenner“**
- Minimalstandards lassen soziale Elemente vermissen

Dublin: Ausnahmen und Selbsteintritt

Der Staat kann Ausnahmen aus

- familiären Gründen (Art. 7) Familie: Nur Ehepartner oder Eltern von minderjährigen Kinder
- humanitären Gründen (Art 17)

zulassen und sich selbst als zuständig erklären („Selbsteintrittsrecht“).

- Leider enge Ausnahmen des Selbsteintrittsrecht aus familiären und humanitären Gründen, sehr selten angewandt
- Keine Verteilung unbegleiteter Minderjährige (Art 8) außer wenn gewünscht zu Familie in anderem Mitgliedsstaat (Art 8, Art 9, Art 10, Art 11))

„Erosion von Dublin“?

Gerichte schieben aus Deutschland nicht zurück nach

- **Griechenland** seit 2010 - 2017 faktisch auch nach 2017 danach wenige Überstellungen
 - **Italien:** Familien mit minderjährigen Kindern werden nur überstellt, wenn Versorgung der Familie sichergestellt ist
 - **Ungarn** Bsp. Syrien > Türkei > Bulgarien: regelmässig Inhaftierung, Mißhandlungen und massive Menschenrechtsverletzungen, Korruption auf Kosten der Flüchtlinge (siehe Dokumentation Pro Asyl)
- > „systemische Mängel“ im EU Land im Asylverfahren? (oder „Einzelfälle“)
- > **Corona Update:** Aussetzung von Dublin, Streit ob Frist verlängert oder nicht, verschiedene Gerichte urteilen bisher, dass Frist nicht gehemmt ist sondern weiterläuft dies sieht auch die EU Kommission so

Update 17.5.2020 Vgl. SZ vom 17.5 mit dem etwas seltsamen Titel „Hoffnung Corona“

https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-hoffnung-corona-1.4909389?fbclid=IwAR3qKHxS_IxPBoX3bAuvbE2HySjAITPjiLHQCx4VxCGIE6_jWV8YFXInD-0

Dublin: Italienabschiebungen

Tarakhel 17.9.2014: Vier Beschlüsse des BVerfG zu Familien mit Kleinkindern aus Italien

- Eine in Italien anerkannte Familie, drei Dublin-Familien
- „Jedenfalls bei der Abschiebung von Familien mit Neugeborenen und Kleinstkindern bis zum Alter von drei Jahren hat das BAMF in Abstimmung mit den Behörden des Zielstaats sicherzustellen, dass die Familie bei der Übergabe an diese eine gesicherte Unterkunft erhält, um erhebliche konkrete Gesundheitsgefahren für diese in besonderem Maße auf ihre Eltern angewiesenen Kinder auszuschließen.“

Chancen bei „systemischen Mängeln“ im Erstasylstaat

Dennoch kann im Asylverfahren oder im Klageverfahren mit guter Argumentation, dass in diesem Erstasylstaat trotz Anerkennung (oder auch noch während des Asylverfahrens) Obdachlosigkeit besteht oder eine Gefahr für Leib und Leben (insbes. bei minderjährigen Kinder) droht, in bestimmten Ländern mit **systemischen Mängeln** (Italien, Griechenland, Ungarn, teilw. Bulgarien) zumindest ein temporärer Abschiebeschutz erreicht werden

Aktuelle Situation in Italien

Bericht der Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 20.1.2020

- Asylsuchenden in Italien drohen Menschenrechtsverletzungen
- Rät davon ab Personen nach Italien zurück zu überstellen
- Verschiedene Verwaltungsgerichte Gerichte lehnen Überstellung auch in Deutschland ab
- Vg Karlsruhe Beschluss vom 7.1.2020 / VG Minden (noch nicht rechtskräftig)
- Infos: Schweizerische Flüchtlingshilfe, 20.1.2020:
www.fluechtlingshilfe.ch > Asylsuchenden in Italien drohen Menschenrechtsverletzungen

Anerkantenproblematik

- Anerkennung (internationaler Schutz) in einem EU Staat z.B. Italien
- Zweitantrag in Deutschland
- Ablehnung als Unzulässig § 29 Asylgesetz ?
- BAMF oder Klient weiss dies oft nicht, deshalb wird dennoch oft ein Dublin Verfahren eingeleitet (wichtig für Kirchenasylfälle)

Aber:

- Teilweise urteilen Gerichte positiv hinsichtlich eines Abschiebeschutzes analog der Kriterien der systematischen Mängel bzw. wenn ein Verstoß gegen das Verbot unmenschlicher Behandlung nach Art 3 vorliegt (so VG's Urteile zu Griechenland, Italien, Ungarn)
- EuGH: Leitsatz: Keine Asylantragsablehnung als unzulässig bei nach Schutzzuerkennung in anderem EU-Staat drohenden Menschenrechtsverletzungen: EuGH Urteil vom 13.11.2019 - C-540/17; C-541/17 Hamed und Omar gg. Deutschland <https://www.asyl.net/rsdb/m27836/>
- Vgl. RA Julia Kraft Fortbildung Dublin, 2017 (Anerkantenproblematik https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/FobiDublinPowerPoint_Juni2017.pdf)

§ 29 Asylgesetz Unzulässige Anträge

(1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn ein anderer Staat

a) nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist oder

b)

auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist,

2.

ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt hat,

3.

ein Staat, der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird,

4.

ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als

Rechtsprechung: EUGH

- EuGH: Leitsatz: Keine Asylantragsablehnung als unzulässig bei nach Schutzzuerkennung in anderem EU-Staat drohenden Menschenrechtsverletzungen: EuGH Urteil vom 13.11.2019 - C-540/17; C-541/17 Hamed und Omar gg. Deutschland <https://www.asyl.net/rsdb/m27836/>
- In einem Beschluss gegen Deutschland vom 13. November 2019 hat der EuGH bekräftigt, dass unmenschliche Lebensverhältnisse innerhalb der EU nicht ignoriert werden können. Wenn Geflüchteten in dem EU-Mitgliedsstaat, in dem sie anerkannt sind, Menschenrechtsverletzungen drohen, darf ihr Antrag hier nicht als "unzulässig" abgelehnt werden. Konkret ging es in dem Verfahren um syrische Staatsangehörige, die in Bulgarien einen Flüchtlingsstatus bekommen haben und 2014 aufgrund der schlechten Lebensbedingungen für Flüchtlinge von dort weiter nach Deutschland geflohen sind. Hier haben sie erneut Asylanträge gestellt, die vom BAMF wegen der schon bestehenden Flüchtlingsanerkennung in Bulgarien als "unzulässig" abgelehnt worden sind.

EUGH Urteil Leitsätze

- 1. Droht einer Person in einem EU-Mitgliedsstaat, in dem ihr bereits die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GR-Charta, kann ein erneuter Asylantrag in einem anderen Mitgliedsstaat nicht als unzulässig im Sinne von Art. 33 Abs. 2 Bst. a VerfRL abgelehnt werden.
- 2. In diesem anderen Mitgliedstaat muss dann zumindest ein neues Asylverfahren durchgeführt werden. Denn selbst wenn das nationale Recht dieses Staats in einem solchen Fall den Schutz vor einer Abschiebung vorsieht, werden dann nicht die mit einer Flüchtlingsanerkennung verbundenen Rechte gewährt.

Aktuell: VG Karlsruhe Beschluss vom 7.1.2020 / VG Minden (noch nicht rechtskräftig)
Vgl. auch zu Italien Schweizerische Flüchtlingshilfe, 20.1.2020: www.fluechtlingshilfe.ch
Link > „Asylsuchenden in Italien drohen Menschenrechtsverletzungen“

2. Das Asylverfahren - Schritte des Asylverfahrens

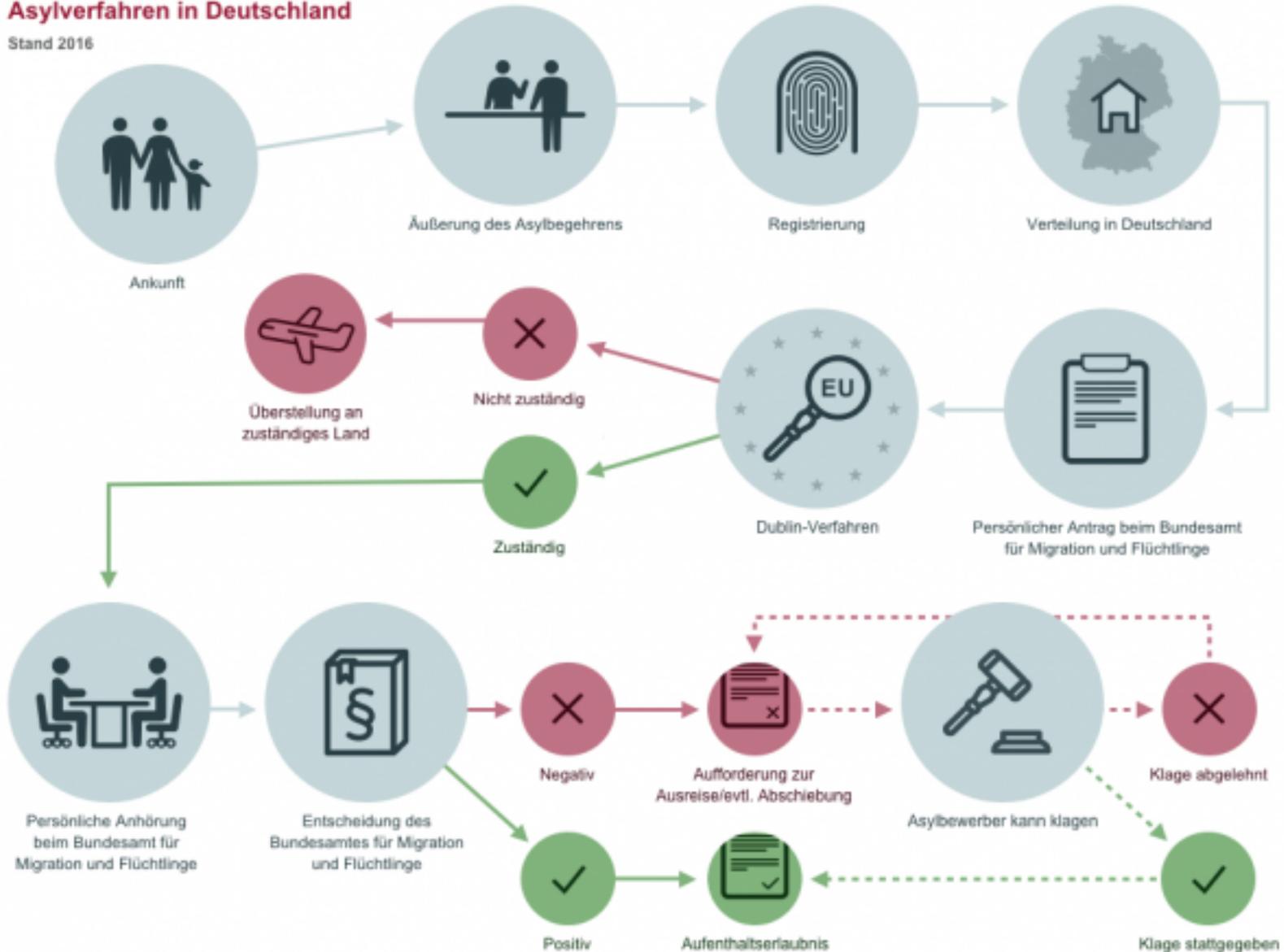
1. Persönliche Antragstellung ZAA / LAF (oder zur Not jede Polizeistelle)
2. Aufnahme des Asylantrages
3. Verteilentscheidung über Onlineverfahren (EASY)
4. Vorsprache zur erkennungsdienstlichen Behandlung
5. Erste Befragung zum Reiseweg (Dublin?)
6. Ausstellung der Aufenthaltsgestattung
7. Röntgenuntersuchung (Tbc)
8. Anhörung zu den Fluchtgründen bei der Außenstelle vom BAMF
9. Warten auf die Entscheidung (von 2 Tagen bis 2 Jahren kann das Verfahren dauern)

Ankunftszenrum in Berlin

- Seit 2019 Ankunftszenrum, Oranienburgerstr 285 Haus 2 Berlin - Reinickendorf - Sternhäuser)
- im AKZ: Asylantrag / Regierung / Ankunftsachweis)
- Leistungen, Wohnung, ggf. Verteilung im LAF - Bundesallee 171
- Asylantrag > BAMF - Bundesallee 171
- Wenn die Registrierung stattgefunden hat, wird der Asylantrag (i.d.R. noch am gleichen Tag) beim BAMF vor Ort gestellt
- dort erhält man Aufenthaltsgestattung
- Beachte: **48 Stunden Asylverfahren (Direktverfahren) ! Registrierung, Anhörung, Entscheidung (Cluster : Syrien, sichere Herkunftsaaten aber auch z.B. auch Moldawien > Asylantrag gut vorbereiten!)**
- **Infos zum Ablauf in Berlin:** <https://www.berlin.de/fluechtlinge/infos-fuer-fluechtlinge/registrierung/>

Asylverfahren in Deutschland

Stand 2016



Zuständigkeiten

- LAF / ZAA : Asylantrag, Erstaufnahme / Registrierung / Gesundheitsversorgung, Wohnung, ggf. Verteilung >Ankunftsnachweis (seit 2016/2017)
- Bundesamt für Migration & Flüchtlinge >Bearbeitung des Asylantrags oder Aufnahme eines Folgeantrags (weitererAsylantrag)
- Ausländerbehörde (Landesamt für Einwanderung seit 2020, LEA) >Erteilung von Dokumenten, Aufenthaltserlaubnis, Duldung, (Ersatz)Reisedokumente
- Botschaft?
>Ausstellung von Pässen (Vorsicht - Kein Besuch der Botschaft während Asylverfahren oder nach positiver GFK - Anerkennung: Verlust des Status droht)
- Verwaltungsgericht (ggf. Oberverwaltungsgericht oder Bundesverfassungsgericht): Asylklage (Gerichtsverfahren ist kostenfrei, im Asyl - und Sozialrecht jedoch nicht im Ausländerecht !!)

Verteilung

- Verteilung nach Computer -Verfahren (EASY)
- Aber auch: Sonderzuständigkeiten z.b Venezuela > Leipzig
- Ausnahmen der Verteilung nach §14 Asylgesetz nur sehr restriktiv ! (Sofort Gründe bei Erstasylantrag sofort mitteilen):

Gründe:

- Besonders schutzbedürftig ? (Trauma?, LGBTIQ?, Behinderung?, andere humanitäre Gründe)
- Familienmitglieder (Kernfamilie, Ausnahmen nur bei Pflegebedürftigkeit) in Berlin
- Wohnung in Berlin ?

Corona - Update I: LEA, BAMF, LAF

Aktuelle Infos: Flüchtlingsrat Berlin: Geänderte Behördenabläufe und mehrsprachige Infoblätter für Geflüchtete https://fluechtlingsrat-berlin.de/news_termine/corona/

Übersicht: https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/corona_merkblatt_fr_de.pdf

- LEA, Das Landesamt für Einwanderung (Ausländerbehörde)

Bedienung von Publikum nur nach Einladung per Email zu einem Termin für Personen, die sich online registriert haben. Die Bedienung soll ohne Wartezeit erfolgen. Vor dem Zutritt wird kontaktfrei Fieber gemessen. Mund und Nase sind zu bedecken. Alle Schalter liegen im Erdgeschoss, die regulären Warteräume und Büroflächen bleiben geschlossen. Ohne Termin kein Zutritt. Ansonsten: Online-Registrierungsverfahren Beratung per Hotline Tel 90269-5505 und -5507 Mo-Fr von 9 – 15 Uhr. Weitere Infos: FAQ des LEA.: <https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/aktuelles/artikel.927217.php>

- BAMF - Kein persönliche Vorsprache zur Asylantragstellung beim BAMF, sondern Stellung eines schriftlichen Formularantrag auf Asyl - in Ausnahmefälle persönliches Interview (mit Maske 2 Stunden Interview?) https://www.bamf.de/DE/Startseite/_documents/corona-asyl-und-fluechtlingschutz.html?nn=282656#doc674782bodyText2
- Bescheide des BAMF werden zugestellt! (Ausnahme für Quarantäne Einrichtungen)
- LAF - eingeschränkte Bedienung ohne Termin nur in Ausnahmefällen - Asylbegehren werden entgegengenommen <https://www.berlin.de/laf/wohnen/informationen-fuer-anwohner/aktuelles/aktuelle-meldungen/artikel.760498.php>

Corona Update II - Gerichte, Abschiebungen, Familiennachzug und sonstige Ämtererreichbarkeit

- **Gerichte** insbesondere das Verwaltungsgericht sind wieder unter Auflagen funktionsfähig, auch die Rechtsantragsstelle
- **Botschaften** sind weiterhin zumeist geschlossen, Visa müssen neu ausgestellt werden - das betrifft auch den Familiennachzug: Vgl. Artikel im Migazin: Sebastian Muy: Mit Corona gegen den Familiennachzug? https://www.migazin.de/2020/05/15/fluechtlingspolitik-mit-corona-gegen-den-familiennachzug/?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_campaign=MIGLETTER
- **Abschiebungen** bleiben laut Innensenator bis 29.05.2020 grundsätzlich ausgesetzt. Dies gilt nicht für „Gefährder“, Menschen aus Strafhaft und andere Personen, an deren Aufenthaltsbeendigung ausnahmsweise „ein besonderes Interesse“ besteht. (Duldungsantrag wegen Corona - Antrag aus Illegalität? Durchaus eine Chance ...)
- Dublin - Überstellungen sind ausgesetzt - auch die Frist ist nicht gehemmt sondern läuft weiter Vgl. Artikel Hoffnung Corona SZ vom https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-hoffnung-corona-1.4909389?fbclid=IwAR2pd4HllEDxSW_FVfs4dxflamQl3YpdsqGcTkQFWISQTYTr4zhl0PrE-zE
- Erreichbarkeit Sonstige Ämter, Meldestellen, Sozialämter, Jobcenter etc. je nach Situation (derzeit zumeist noch geschlossen oder nur mit Termin)

Corona Update III: Soziales, Wohnsituation und Beratung

- Wohnsituation ? Für die ersten 14 Tage gilt die Verpflichtung, im Ankunftszentrum zu übernachten. Nach 14 Tagen erfolgt die Zuweisung einer anderen Unterkunft.
- Wenn es die Möglichkeit gibt kostenlos privat bei einer Ihnen bekannten Person zu wohnen, stellen Sie einen schriftlichen Antrag beim Ankunftszentrum auf Entlassung aus der Wohnpflicht nach § 49 Abs. 2 Asylgesetz. Mehrere Gerichte haben gem. § 49 Abs. 2 AsylG „aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge“ die sofortige Entlassung aus der Wohnpflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber verfügt, weil es dort keinen ausreichenden Schutz vor Corona gibt. Das LAF Berlin hält dennoch an der gesundheitsgefährdenden Wohnverpflichtung fest (VG Leipzig, Dresden, Münster)
- Infos und Klagemöglichkeiten: Niedersächsischer Flüchtlingsrat 26.5.20 Wohnen in Flüchtlingsunterkünften - Anspruch auf Umzug wegen unzureichender Infektionsprävention: <https://www.nds-fluerat.org/43741/aktuelles/wohnen-in-fluechtlingsunterkuenften-anspruch-auf-umzug-wegen-unzureichender-infektionspraevention/>

Corona Update III (Forts.)

- Zusätzlich können Sie gesundheitliche Gründe anführen. Bitten Sie, die Termine für den weiteren Registrierungsprozess beim LAF in der Bundesallee vorab, per Telefon oder per Post zu erhalten. Wenn Sie oder Ihre Angehörigen wegen einer Herz- oder Lungenerkrankung, einer Krebserkrankung oder einer anderen schweren chronischen Erkrankung oder Alter ab 60 Jahren zur den „Risikopersonen“ gehören: Sagen Sie dies unbedingt dem Arzt und zusätzlich auch den Behördenmitarbeitern des LAF bei der Registrierung! Sagen Sie, welche Medikamente Sie benötigen! Bestehen Sie auf der Zuweisung eines separaten Zimmers mit eigenem Bad, wenn Sie keine private Wohnmöglichkeit haben!
- Sozialrechtliches / Kürzungen ? 10% Leistungskürzung wegen „gemeinsamen Wirtschaftens“ nach AsylbLG dürfte wegen Corona (im übrigen vermutlich grundätzlich) rechtswidrig sein > Anträge stellen!
- Beratungsstellen arbeiten bis Anfang Juni zumeist im Homeoffice - Ausnahmen müssen sich namentlich registrieren, „Beratungsstelle“ des BAMF arbeitet nicht
- Infos: Vortrag RA Stahmann zum Infektionsschutzgesetz 28.5 per Videostream nachsehbar auch Präsentation

Exkurs: Anhörungsvorbereitung - Ablauf der Anhörung

- Es werden mind. Ca. 25 Fragen gestellt über Herkunft, Familie, Arbeit, vorherige Wohnsitze in dem Heimatland, Reiseweg, auch über lange Transitaufenthalte
- Fragen über die Asylgründe:
 - Was waren die Gründe für Ihre Flucht?
 - Warum sind Sie schutzbedürftig?
 - Was befürchten Sie bei einer Rückkehr?
- Diese sind die wichtigsten Fragen. Sicherlich werden noch mehr Fragen gestellt, die in Zusammenhang mit diesen stehen. Es wird oft sehr detailliert gefragt und nach genauen Beschreibungen der erwähnten Ereignisse gefragt. Vorherige Notizen können sinnvoll sein

Anhörungs Vorbereitung

- Als Vorbereiter*in nehmen Sie sich Zeit!
- Erklären Sie der Person, dass er/sie ein Recht darauf hat:
 - Verschiebung der Anhörung im Falle einer Erkrankung. Dies muss aber dem BAMF mitgeteilt und nachgewiesen werden
 - Sich so viel Zeit zu nehmen, wie viel er/ sie für die Erzählungen braucht (lassen Sie nicht von den Anhörern oder vom Dolmetscher unter Zeitdruck setzen!)
 - Unterbrechung der Anhörung möglich, falls es ihr /ihm gesundheitlich nicht gut geht
 - Sonderanhörer:in: Traumatisierte Flüchtlinge / unbegleitete Minderjährige / Frauen

Anhörung II - Als Begleitperson

Rechte einfordern als Begleitperson:

- Unterbrechung des Dolmetschers, wenn das Gefühl besteht, es wird nicht korrekt übersetzt
- Nach einer Pause fragen
- Eine weibliche Dolmetscherin zu verlangen
- Eine Sonderanhörung für Minderjährige / traumatisierte Flüchtlinge (Vorher!)
- Schriftliche Beweise einzureichen / vorzulegen, bzw. in einer späteren Zeit dem BAMF nachzureichen
- Das Anhörungsprotokoll nicht zu unterschreiben, wenn Ungenauigkeiten oder falsche Angaben darin sind
- Schriftliches Protokoll in der eigenen Muttersprache zu bekommen

Anhörungs Vorbereitung - (3) Hinweise

- Die Anhörung ist die einzige Möglichkeit, Asylgründe zu schildern
- Erzählen Sie alles sehr ausführlich - Jedes Detail kann wichtig sein
- Die Entscheidung des BAMF erfolgt nach Glaubwürdigkeit der Person
- Sagen Sie die Wahrheit! Die Anhörer*nnen sind über ihr Herkunftsland gut informiert
- Wenn Sie etwa nicht genau wissen oder vergessen haben, sagen Sie es einfach
- Vor der Anhörung versuchen Sie, ihre eigene Geschichte und Fluchtgeschichte zu rekonstruieren (chronologisch und faktisch)
- Allgemeine Gefahren im Herkunftsland, private oder wirtschaftliche Gründe alleine sind leider nicht ausreichend, um eine Asylstatus zu bekommen > konzentriere Sie sich auf persönliche Gefährdungssituationen durch Staat oder nichtsstaatliche Akteure
- Wenn medizinische Gründen, den Aufenthalt in Deutschland rechtfertigen können, informieren Sie dem BAMF sofort (auch in der Anhörung) und reichen Sie Atteste ein

Weitere Infos:

- [asyl.net](https://www.asyl.net/view/information-zur-anhoerung-im-asylverfahren/) Informationen zur Anhörung in verschiedenen Sprachen: <https://www.asyl.net/view/information-zur-anhoerung-im-asylverfahren/>
- Anhörungsleitfaden der Refugee Law Clinic: <http://rlcm.de/index.php/ich-brauche-hilfe/infomaterial/>

Vorbereitung einer Begleitung

adaptiert von Flüchtlingsrat Brandenburg, Ämterbegleitung und Anträge stellen, 10/2015

<http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/fluechtlingsunterstuetzung-2/aemterbegleitung-und-antraege-stellen>

Recht auf Begleitung - Vorbereitung eines Termins

- Flüchtlinge haben das Recht, zu Behördenterminen eine Begleitung („Beistand“) mitzunehmen.
- Es ist empfehlenswert, einen gemeinsamen Besuch beim Sozialamt oder bei der Ausländerbehörde gut vorzubereiten. Denn was der Beistand in dem Gespräch den Behörden mitteilt, gilt als wäre es von dem Flüchtling selbst gesagt, außer der Betroffene widerspricht. Daher sollte man sich in der gemeinsamen Vorbereitung überlegen:
 - welche Fragen sollen angesprochen werden?
 - Welche Aufgabe/Rolle hat die Begleitung?
 - Soll er/sie sich aktiv am Gespräch beteiligen oder „nur“ dabeisitzen und zuhören, um so zu vermeiden (oder zu bezeugen), dass der Flüchtling diskriminierend behandelt wird? (aktive Beteiligung)
 - Soll die Begleitung eventuell Gesprächsnotizen machen? (Dokumentation)
- Wenn nicht anders abgesprochen, sollte sich der Beistand im Hintergrund halten.

Umgang mit Sprachmittler*innen

- **Erfahrene Sprachmittler*innen sind in der Regel notwendiger Bestandteil des Teams** bei der Arbeit mit Geflüchteten und leisten hier einen wertvollen Beitrag
- **Durch ihre häufig vorhandenen interkulturellen Kompetenzen und Migrationserfahrungen können sie wichtige Anregungen und die Beziehung mit dem Klienten geben und die Arbeitsatmosphäre positiv gestalten**

Teilweise Inhalte von Folien von Xenion / BafF, übernommen und angepasst - merci!

Die wichtigsten Regeln für die Sprachmittler*innen

- Zuverlässigkeit und Verbindlichkeit bei Terminvereinbarungen
- Einhaltung der Schweigepflicht
- Einhaltung der Abstinenz-/Distanzregel
- Verantwortung für die Qualität der Übersetzung
- Einarbeitung in die Fachsprache (Begriffe: Duldung, subsidiärer Schutz etc.)
- Verantwortung für die Struktur des Gesprächs
- Bereitschaft, kulturspezifisches Wissen in den Prozess einzubringen
- Neutralität oder Allparteilichkeit
- Bereitschaft zur kritische Selbstreflexion
- Bereitschaft, Beraterin in ihrer Arbeit zu unterstützen

Sprachmittlung: Grenzen

Abgesehen von akuten Notfällen wird nicht auf

- **Familienmitglieder, insbesondere Kinder**
- **Minderjährige**
- **Freunde**
- **Nachbarn**

als Sprachmittler*in zurückgegriffen

Für Integrations- / Flüchtlingslots*innen / ehemals Geflüchtete als Sprachmittler*innen gilt dasselbe! Gründe: Befangenheit, Traumfolgen

- **Keine Sprachmittlung bei juristischen, medizinischen oder therapeutischen Settings;**
- **Keine Übersetzungen von offiziellen Dokumenten**

Die wichtigsten Regeln für die Berater*in gegenüber den Klient*innen

- **Einhaltung der Schweigepflicht**
- **Zuverlässigkeit und Verbindlichkeit** bei Terminvereinbarungen
- Einhaltung der **Abstinenz-/Distanzregel**
- Verantwortung für die **Qualität des Beratungsprozesses**
- Verantwortung für das **Setting der Beratung**
- Bereitschaft, **methodisches und fachspezifisches Wissen in den Prozess** einzubringen
- **Neutralität oder Allparteilichkeit**
- **Bereitschaft zur kritischen Selbstreflexion**
- Bereitschaft, **Dolmetscher*in in ihrer Arbeit zu unterstützen**
- **Achtsamkeit für die emotionalen Reaktionen auch der Sprachmittler*in**

3. Die Asylentscheidung des BAMF - Übersicht

Anerkennung / teilweise Anerkennung

- Asylberechtigung
- Flüchtlingseigenschaft
- Subsidiärer Schutz
- Abschiebeschutz
- führt zu § 25 Abs.1, 2, 3 in Form von unbeschränkter aber befristeter Aufenthaltserlaubnis (mit Arbeitserlaubnis, ggf. mit zeitlicher Wohnsitzauflage)
- **Recht auf Familiennachzug**, § 29 AufenthG (mit Ausnahme von subsidiär Schutzberechtigten, bei diesen § 36a Aufenthaltsgesetz, hohe Voraussetzungen für den Familiennachzug bei Abschiebeschutz)

Ablehnung

- als „unzulässig“ - wegen Dublin III, §27 AsylG
- als „unbeachtlich“ - Einreise über sicheren nicht EU- Drittstaat §29 AsylG
- als offensichtlich unbegründet – z.B. im Falle „sicheren Herkunftsstaaten“
- als „einfach“ unbegründet („Normalfall“)

Positive Asylentscheidung des Bundesamtes

Rechtsfolgen bei **positiver Entscheidung** des Bundesamtes oder des Verwaltungsgerichts
(auch bei positiver Abänderungsentscheidung des Bundesamtes)

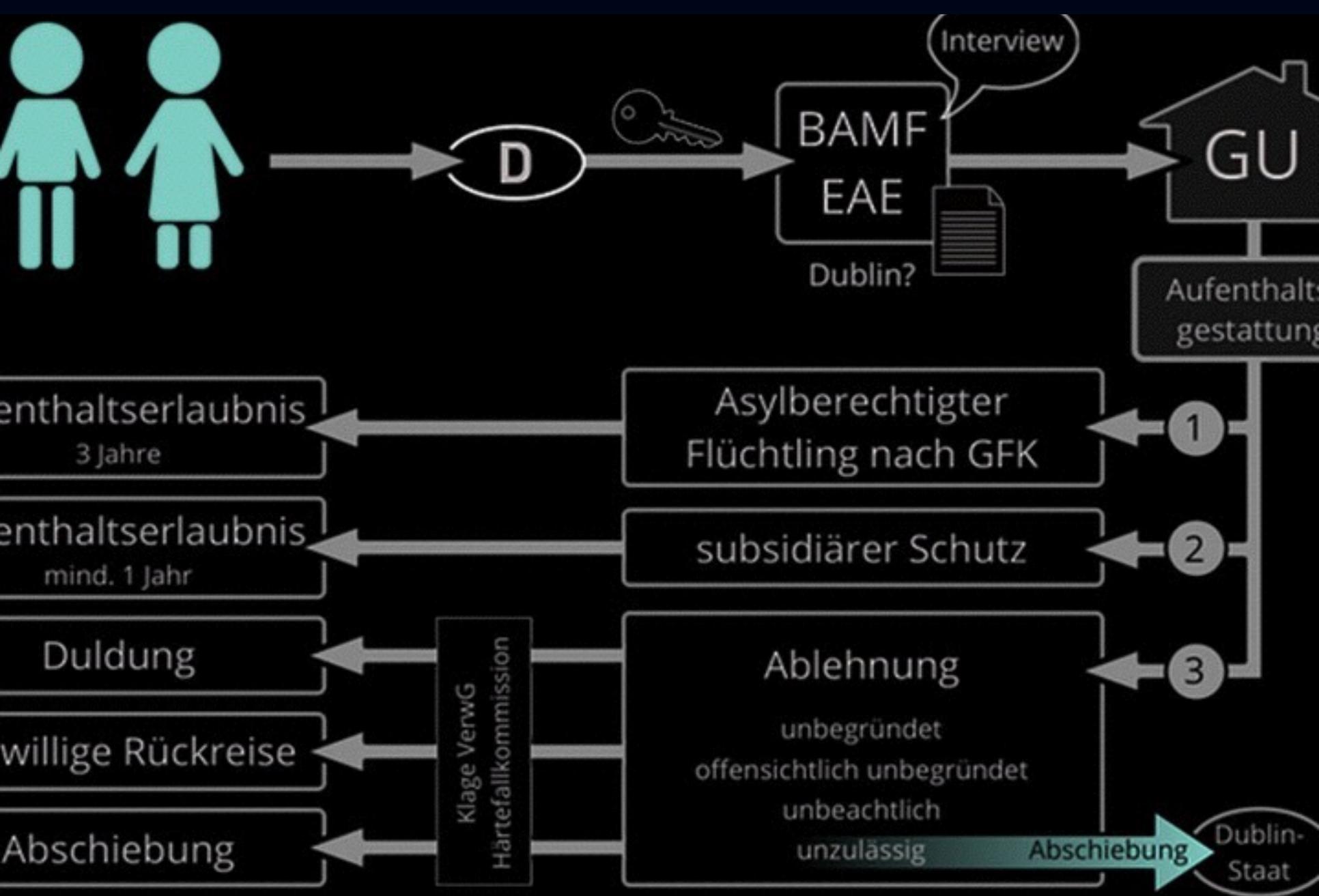
- Asylberechtigung nach Artikel 16 a GG

Internationaler Schutz:

- Flüchtlingseigenschaft nach GFK, § 3 Asylgesetz
- oder Subsidiärer Schutz, § 4 Asylgesetz

oder

- Zuerkennung von Abschiebeschutz, § 60 Abs. 5 - 7 Aufenth.G



Familiennachzug: Übersicht

- Familiennachzug: § 29 AufenthG.: Kernfamilie zu Geflüchteten mit GFK Anerkennung
- Familiennachzug Eltern zu minderjährigen Kindern: § 36 Abs. 1 AufenthG
- Familiennachzug: Sonstige Familienmitglieder, Härtefälle § 36 Abs. 2 (singuläres Einzelschicksal - sehr hohe Anforderungen, Vorprüfung durch Auswärtiges Amt)
- Geschwisternachzug §§ 22, 23, 36 Abs. 2 in Ausnahme/ Härtefällen
- Familiennachzug bei **subsidiär Schutzberechtigten: Sonderregelung § 36 a AufenthG.**
- Familiennachzug bei Zuerkennung von Abschiebeschutz? § 25 Abs. 3 : Nur in Härtefällen sowie volle Lebensunterhaltssicherung

Familiennachzug mit GFK Anerkennung

- Familiennachzug: § 29 AufenthG.: Nachzug der Kernfamilie möglich
- Familienasyl möglich - § 26 Asylgesetz (für Kernfamilie, Antrag innerhalb von 2 Wochen)
- Kernfamilie: Ehepartner (Monogamie! - kein Nachzug einer „Zweitfrau“), eingetragener Lebenspartner & minderjähriger Kinder
- Lebensunterhaltsicherung notwendig - Ausnahme Geflüchtete mit GFK Anerkennung wenn innerhalb von 3 Monate Antrag auf Nachzug erfolgt
- Familiennachzug Eltern zu minderjährigen Kindern: § 36 Abs. 1 AufenthG : Problem: Minderjährige wird während des Verfahrens Volljährig - welcher Zeitpunkt zählt? Zeitpunkt der Antragstellung (So einige VG's oder Zeitpunkt der Visaerteilung (so Auswärtiges Amt) : Warten auf höchstrichterliche Entscheidung)

Familienasyl

Familienasyl nach nationalem Recht:

- § 26 Asylgesetz: Ehepartner, Lebenspartner, minderjährige Kinder können in den Asylantrag der Eltern mit einbezogen werden (getrennt/gemeinsam geflohen?) > Antrag innerhalb von 2 Wochen nach Ankunft muss Antrag gestellt werden in Deutschland (Frist gilt nicht für Kinder)
- Akzessorisch zur Referenzperson d.h. GFK Schutz auch für Partner ohne inhaltliche Prüfung sowie Unabhängigkeit vom Status des Partners - Vorteile zum Nachzug !
- Eigenes Asylverfahren der Kinder? Eigene Asylgründe der Kinder? > Ja, z.B bei Krankheiten der Kinder oder Verdacht der Entführung im Heimatland etc.
- „Familienasyl“ im Dublinverfahren: Familieneinheit! d.h. nur ein Land in der EU ist zuständig > Bsp: Mann in Griechenland /Frau und Kinder in Deutschland > Antrag auf Familienzusammenführung im Dublinverfahren (dazu später)

Weitere Infos: Flüchtlingsrat Niedersachsen: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/08/2017_07_Flüchtlingsrat_Familienasyl.pdf

Negative Entscheidung des Bundesamtes

Übersicht: Konkrete Möglichkeiten der Flüchtlingshilfe bei negativem Asylverfahren

Juristische Hilfen:

- Klagen, Folgeanträge (Neuer Asylantrag)
- Bleiberechte
- Anträge auf Humanitären Rechtsschutz
- Anträge auf Duldung, Verschiedene wichtige Duldungsarten

Politische Hilfen:

- Härtefallkommission
- Petitionen
- Kirchenasyl

Rechtsschutz gegen Ablehnung

- Gegen „Dublin Bescheid“ (unbeachtlich / unzulässig)
 - **eine Woche Klagefrist** gegen mögliche Überstellung in EU Staat
- Ablehnung als „**offensichtlich unbegründet**“
 - **eine Woche Klagefrist & zusätzlich Eilantrag § 80 V VwGO** (Klage hat **keine** automatische aufschiebende Wirkung)
- Ablehnung als „**einfach unbegründet**“
 - **zwei Wochen** Klagefrist **mit** aufschiebender Wirkung
 - bei weiterer Ablehnung: Nur noch Beschwerde vor **Oberverwaltungsgericht** oder **Asylfolgeantrag**

Die Fristen laufen ab **Zustellung** des Bescheides (gelber Umschlag). Innerhalb dieser Fristen muss die formelle Klage eingereicht werden. Die ausführliche Begründung muss **innerhalb 4 Wochen** erfolgen. (Siehe Rechtsbehelfsbelehrung, muss übersetzt sein!)

Sonderfall: Klage gegen Anerkennung des subsidiären Schutzes

Bsp: Ablehnung „einfach unbegründet“

 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ort: 35398 Gießen
Datum: [REDACTED]
Gesch.-Z.: [REDACTED]
Bitte unbedingt ansetzen

BESCHEID

In dem Asylverfahren des
[REDACTED] geb. am [REDACTED] in [REDACTED]

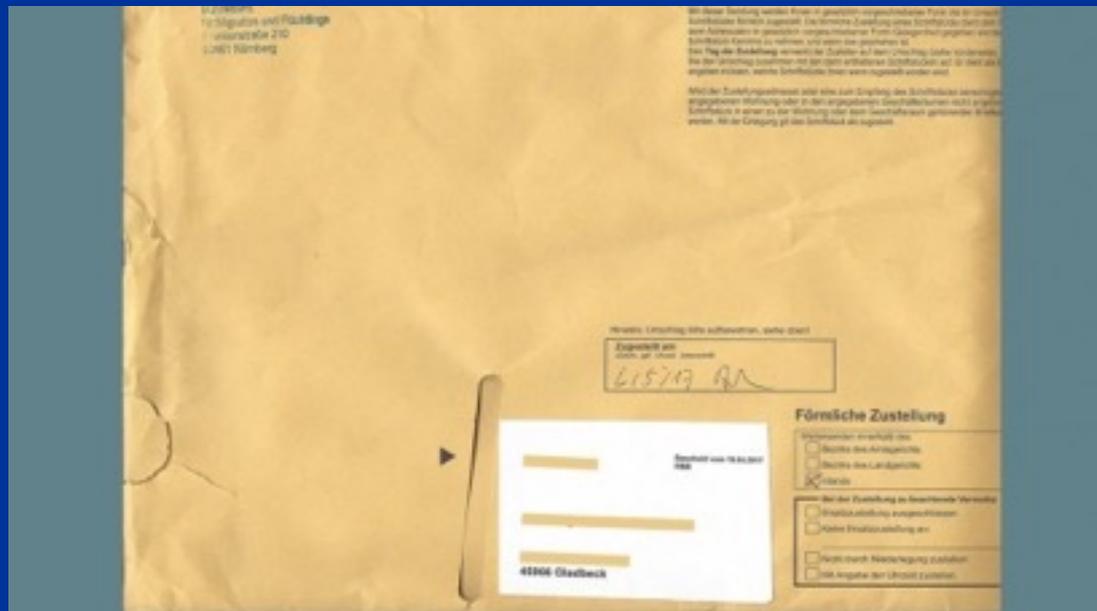
wohnhalt: [REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
[REDACTED]

ergibt folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
4. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er [REDACTED] abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Klagefristen



Rechtsschutz gegen Ablehnung

- Gegen „Dublin Bescheid“ (unbeachtlich / unzulässig)
 - **eine Woche Klagefrist** gegen mögliche Überstellung in EU Staat
- Ablehnung als „**offensichtlich unbegründet**“
 - **eine Woche Klagefrist & zusätzlich Eilantrag § 80 V VwGO** (Klage hat **keine** automatische aufschiebende Wirkung)
- Ablehnung als „**einfach unbegründet**“
 - **zwei Wochen** Klagefrist **mit** aufschiebender Wirkung
 - bei weiterer Ablehnung: Nur noch Beschwerde vor **Oberverwaltungsgericht** oder **Asylfolgeantrag**

Die Fristen laufen ab **Zustellung** des Bescheides (gelber Umschlag). Innerhalb dieser Fristen muss die formelle Klage eingereicht werden. Die ausführliche Begründung muss **innerhalb 4 Wochen** erfolgen. (Siehe Rechtsbehelfsbelehrung, muss übersetzt sein!)

Sonderfall: Klage gegen Anerkennung des subsidiären Schutzes

Folgeantrag / Zweit Antrag

Folgeantrag nur:

- mit **neuer Begründung** (ausführlich schriftlich)
- oder bei veränderter Sachlage (§ 71 AsylG / 51 VwVfG)
- bei erneuter Ablehnung: nur noch Verfassungsbeschwerde vor Bundesverfassungsgericht oder am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte möglich
- Beweislastumkehr für Folgeantrag durch sichere Herkunftsstaatenregelung
- **Zweit Antrag:** Schon vorheriger Antrag in anderem EU Staat gestellt, erneuter Antrag wird zumeist abgelehnt als unzulässig (es sei denn neue Gründe s.o.)

Juristische Hilfen - Anträge aus der „Illegalität“

Anträge aus der „Illegalität“ heraus stellen:

- Immer mit einstweiligen Rechtsschutz § 80 Abs.5 VwGO verbinden (sonst droht Inhaftierung oder Abschiebung)
- ggf c/o Adresse angeben zur Sicherheit
- Eventualanträge oft sinnvoll: Antrag auf humanitären Rechtsschutz, hilfsweise Duldung / hilfsweise Verlängerung des Visums etc.
- Gut vorbereiten vor dem Gang zur Ausländerbehörde ! Atteste, Zertifikate etc. (Beachten: Hohe Anforderungen a med. Atteste)
- Anknüpfungspunkt: vorherige Aufenthalte

Abschiebung und Abschiebungshaft

Abschiebung

- Beendigung eines „unrechtmäßigen Aufenthalts“ (kein Pass, kein Visum etc.)
- eigentlich vorherige Androhung erforderlich – in der Praxis : Polizei steht vor Tür
- Abschiebungsverbot Minderjähriger (in der Praxis trotzdem nicht eingehalten)

Abschiebungshaft

- dient der Durchsetzung und Sicherung der Abschiebung bei begründetem Verdacht, dass sich die Person der Abschiebung entziehen will
- Haft ist Verwaltungsmaßnahme und *keine* Strafe wegen einer Straftat
- Sog. Vorbereitungshaft - zur Vorbereitung der Ausweisung, höchstens 6 Wochen
- Sog. Sicherungshaft - bei begründetem Verdacht, die Person wolle sich der Abschiebung entziehen. Dauer: 3 Monate, Verlängerung auf 6 Monate bei unterlassener Mitwirkungspflicht bis längstens 12 Monate
- derzeit häufig angeordnet: Haft bei Dublin Fällen

Verschärfung 2019/20:

- Abschiebehaft zusammen mit regulärer Haft möglich
- Ausreisegewahrsam (zumeist im Flughafen) § 62 b AufenthG - wenn Frist zur Ausreise mehr als 30 Tage überschritten

Juristische Hilfen - Anträge aus der „Illegalität“

Anträge aus der „Illegalität“ heraus stellen:

- Immer mit einstweiligen Rechtsschutz § 80 Abs.5 VwGO verbinden (sonst droht Inhaftierung oder Abschiebung)
- ggf c/o Adresse angeben zur Sicherheit
- Eventualanträge oft sinnvoll: Antrag auf humanitären Rechtsschutz, hilfsweise Duldung / hilfsweise Verlängerung des Visums etc.
- Gut vorbereiten vor dem Gang zur Ausländerbehörde ! Atteste, Zertifikate etc. (Beachten: Hohe Anforderungen a med. Atteste)
- Anknüpfungspunkt: vorherige Aufenthalte

Asylfolgeantrag

Folgeantrag nur:

- mit **neuer Begründung** (ausführlich schriftlich)
- oder bei veränderter Sachlage (§ 71 AsylG / § 51 VwVfG)
- bei erneuter Ablehnung: Nur noch Verfassungsbeschwerde vor Bundesverfassungsgericht oder am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte möglich
- Beweislastumkehr für Folgeantrag durch sichere Herkunftsstaatenregelung

Antrag auf humanitären Aufenthalt § 25 3 -5 AufenthG.

- temporärer Rechtsschutz
- bei langfristiger Duldung > 18 Monate (z.B. staatenlose Palästinenser*innen ohne Pass (Problem Passbeschaffung - Mitwirkungspflicht))
- § 25 Abs.3 i.V.m. § 60 Abs.5 AufenthG bei akuten Krisen: z.B. Krisen in Venezuela, Ukraine - isolierter Antrag auf Abschiebeschutz / Humanitären Aufenthalt sinnvoll (Prüfung durch Ausländerbehörde mit BAMF - Beteiligung)
- § 25 Abs. 4, 5 z.B. medizinische Gründe, längerfristige Reiseunfähigkeit, Pflege von Angehörigen, Beendigung Schuljahr, sonstige humanitäre Gründe (**Prüfung nur durch Ausländerbehörde**)

Gründe für eine Duldung

- *Anspruchsduldung*

Rechtliche oder tatsächliche Hindernisse stehen der Abschiebung entgegen z. B. Reiseunfähigkeit bzw. Passlosigkeit

- *Zeugenduldung*

Erforderliche Angaben beim **Staatsanwalt** oder vorm **Strafgericht** z.B auch: Duldung wegen Opfer von rassistischen oder rechtsextremistischen Straftaten (Neu: 2017) - Aber Vorsicht!

- *Ermessenduldung*

Wegen **humanitären, persönlichen und familiären Gründen** oder **erheblichen öffentlichen Interessen** erteilen (Ausbildung, medizinische oder therapeutische Behandlung usw.).

- *Ausbildungsduldung seit 2016*

Tatsächliche Abschiebungshindernisse

- **Fortdauernder Passlosigkeit**
- **Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall**
- **Fehlende Flugverbindung oder Visa (Corona: Unmöglichkeit der tatsächlichen Ausreise)**
- **Bei Staatenlosen, dessen Aufnahme der Herkunftsstaat, z. B. nach einem erfolglosen Abschiebungsversuch, verweigert hat**

Duldung aus medizinischen Gründen

- medizinische Behandlung in Deutschland oder auch im Herkunftsland möglich?
- Reiseunfähigkeit ?
- Traumatisierung ? (für sich alleine noch kein Duldungsgrund)

Wichtig: seit März 2016 werden hohe Anforderungen an ärztliche Atteste gestellt.

- *Infos: RA Henning Bahr Anforderungen an Atteste im Asylverfahren 2016*
- <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/02/Leitfaden-Ärztliche-Atteste-im-Migrationsrecht-Stand-03-2016.pdf>

Attest muss enthalten:

- *die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist*
- *die Methode der Tatsachenerhebung*
- *die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose)*
- *den Schweregrad der Erkrankung sowie*
- *die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergebe*

Ausbildungsduldung § 60c Aufenthaltsgesetz

Voraussetzungen:

- Formale, qualifizierte Ausbildung, mind. 2 Jahre
- 3 Monatiger Besitz einer Duldung vorher
- Rechtsfolge: 2 Jahre Duldung, 1 Jahr Aufenthaltserlaubnis & 1 Jahr Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche (3+2 Modell)

Ausschluss:

- Keine Massnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor z.B. Terminierung einer Abschiebung oder Dublin- Überstellung, Beantragung von Passersatzpapieren (str.)
 - Keine Straftaten (50/90 TS)
 - Nicht aus sichere Herkunftsstaaten mit Arbeitsverbot (bei Asylantrag nach 9/2015)
- > Gute Möglichkeit der Aufenthaltsperspektive auch nach negativem Beschluss des Asylverfahrens!

aber: Nicht alle möchten wirklich Ausbildung absolvieren, gut vorbereiten und schnell reagieren! (in Bayern in der Praxis keine Chance)

Übersichten:

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/ausbildungsduldung.pdf

http://ggm.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Arbeitskarte_Ausbildungsduldung_Stand_01.02.2017.pdf

Übersicht: Sonstige humanitäre Gründe, Bleiberechte

- Härtefallgründe § 23a > Einzelfall (s.n)
- Bleiberecht § 23 > Anordnung durch Innenminister
- **§ 25 a Bleiberecht** für „gut integrierte“ Jugendliche (zw. 14-21J.) > Ausbildung, 4 Jahre Voraufenthalt erfolgreicher Schulbesuch
- **§ 25 b Bleiberecht** für Erwachsene: > 8 Jahre Voraufenthalt / 6 Jahre mit minderjährigem Kind sowie Lebensunterhaltssicherung oder Ausbildungsperspektive

Bleiberecht für „gut integrierte“ Jugendliche

§ 25 a **Bleiberecht** für „gut integrierte“ Jugendliche

- Alter zw. 14 - 21 Jahre
- 4 Jahre Voraufenthalt
- in Ausbildung oder erfolgreicher Schulbesuch
- Anschließend: Erteilung einer AE (aber LUS wäre zukünftig bei Verlängerung wichtig, sonst Rückfall in Duldung droht)
- Anrechnung für Niederlassungserlaubnis

§ 25 b Bleiberecht für Erwachsene

- 8 Jahre Voraufenthalt
- 6 Jahre wenn mit minderjährigem Kind zusammenlebt
- Überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder Ausbildungsperspektive
- A2 Sprachniveau

Härtefallkommission

Für Ausländer, die gesetzlich ausreisepflichtig sind aber die Feststellung eines außergewöhnlichen Härtefalls möglich ist: (Seit 2005)

- humanitäre Gründe
- besondere Integration in BRD (z.B. seit 15 Jahren in Deutschland)
- familiäre Situation, Kinder
- Arbeit, soziales Engagement, ehrenamtliche Tätigkeiten
- Krankheit, psychische Ausnahmesituation
- Sonstige Gründe für Annahme eines Härtefalls

Bei Bejahung (der Kommission & des Senators):

„außergesetzliche“ Anordnung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Landesbehörde (in Berlin: Innensenator), § 23 a AufenthG (kann aber mit Auflagen verbunden werden)

Mitglieder der Härtefallkommission Berlin

Vertreter von:

- Integrationbeauftragten Berlin
- der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung
- der römisch-katholischen Kirche,
- der evangelischen Kirche
- der Liga der Wohlfahrtsverbände,
- des Flüchtlingsrats Berlin
- des Migrationsrat Berlin-Brandenburg e.V.

Bei einer von diesen Stellen wird der Antrag eingereicht
keine Abschiebung sofern noch keine Entscheidung gefällt ist, aber Vorsicht: Wenn Abschiebertermin
schon feststeht keine Anmeldung möglich bei der HFK – frühzeitig reagieren sobald GÜB!

Merblatt des Flüchtlingsrates mit Checkliste:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Info_HFK_Berlin.pdf

Petitionen

- Petitionsrecht ist ein verfassungsrechtliches Grundrecht
- Im Land Berlin: Abgeordnetenhaus, Petitionsausschuss)
<http://www.parlament-berlin.de/de/Petitionen>
- Im Bundestag, Petitionsausschuss
- Im EU Parlament - Jeder Bürger der EU wegen Verletzung des EU Rechts z.B Dublin, aber eher aussichtslos
- Oft: Zeitgewinn, Absprache (Berliner Senat/ Ausländerbehörde): keine Abschiebung sofern noch keine Entscheidung gefällt ist
- Einfache Online Petition möglich
- Suchen Sie zuvor eine Beratungsstelle oder einen Anwalt auf!

Kirchenasyl

- Gesetzlich nicht geregelt, jedoch historisch seit über 2000 Jahren durch Kirchen praktiziert
- Offenes / „heimliches“ Kirchenasyl
- Faktischer Schutz vor Abschiebung oder Rücküberstellung, streitig, ob dadurch untertauchen im Sinne von Dublin (Gericht: Nein, wenn über Adresse erreichbar (Begriff: Flüchtling sein...))
- Seit 2018 hohe Anforderungen: Dossier muss an BAMF geschickt werden (dazu später mehr durch Mitglied von Asyl in der Kirche)
- Aber: nur Temporärer Schutz
- Kritik derzeit an Dublin Kirchenasyl Innenminister, „Rechtsbruch“ / „Ultima ratio“
- Bürger*innenasyl? Bspw. bieten Bürger*innen Geflüchteten Schutz vor Dublin Rücküberstellung - Noch nicht akzeptiert



ALSIKE KLOSTER
ÄR FRISTAD FÖR
FLYKTINGAR I NÖD
1 MOS 4:15 MATT. 25:35

Einschalten von Presse / Öffentlichkeit

- Manchmal sinnvoll, um zusätzlich gesellschaftlichen Druck zu erzeugen: Einschaltung von Presse
- Öffentlichkeitsarbeit, social media, online Petitionen
- Demonstrationen etc.

Vorsicht:

- Datenschutz
- Persönlichkeitsrechte (Anonymisierung/ Pseudonymisierung)
- Schutz der Angehörigen in Heimat

- Fragen ????

3. Fälle zum Asylrecht

Fall 1: Somalia

Somalierin mit neugeborenen Kind, alleinerziehend erhält einen Abschiebeschutz mit der Begründung, sie könne derzeit in Somalia ihren Lebensunterhalt nicht alleine für sich und ihr Kind sichern

- Klage auf GFK Schutz / subsidiärer Schutz ?
- Ws könnten Nachteile sein bei einer Klage ?

Lösungsvorschlag Fall 1

Vorschlag: Keine Klage

- **Negativ:** Sie behält während Klage nur die Aufenthaltsgestattung, und erhält keine Aufenthaltserlaubnis - Erteilung während der Zeit der Klage
- Schlechtere soziale Sicherung
- Ggf. sogar bei Gerichtsentscheidung: Verschlechterung möglich
- **Empfehlung:** Eher Abschiebeschutz akzeptieren, keine Klage

Fall 2: Venezuela

- R. männlich 65 Jahre aus Venezuela
- Visumfrei eingereist
- Derzeit ist in der Region eine politische Krise, er kann nicht zurück
- Er ist leider schwer krank, medizinische Versorgung ist derzeit katastrophal in Venezuela

Er möchte **kein** Asyl beantragen, er will eventuell nach der Krise zurückgehen

Seine Tochter, 27 J. , arbeitet in Berlin, sie verdient genug um ggf. auch ihren Vater Unterhalt zu gewähren

- > Was kann er tun ?
- > Gibt es Alternativen zum Asylantrag ?

Lösungsvorschlag Venezuela

- Sog. isolierter Antrag auf Abschiebeschutz stellen bei der Ausländerbehörde aus humanitären und medizinischen Gründen (Reiseunfähigkeit, Behandlungsdefizite in Venezuela)
- Hilfsweise Antrag auf temporäre Humanitären Aufenthalt / Duldung
- Hilfsweise Antrag auf Familiennachzug nach § 36 II zur Tochter

Fall 3: Guinea (Conacry)

Eine Klientin kommt mit einer Vormünderin einer 17 jährigen unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen aus Guinea, die seit über seit 3 Jahren in Berlin lebt, zur Schule geht und bald eine Ausbildung beginnen möchte.

Da sie bald 18 Jahre wird möchte sie wissen, ob sie Asyl beantragen soll. Wie die Vormündern erklärt, gäbe es keine Asylgründe. Die Eltern hätten die Hoffnung, dass sie in Europa Arbeit finde und etwas Geld nach Guinea schicken könne.

Gleichzeitig sagt die junge Frau, dass sie sich um einen Ausbildungsplatz als Pflegerin bewerben, weil zur Zeit viele gesucht würden. Sie ist auch schon fast 4 Jahre in Deutschland

- Muss der Vormund Asyl beantragen für das Mündel? Was wäre die Gefahr eines Asylantrags ? Was wären die Vorteile?
- Was käme noch in Betracht?
- Welche Anlaufstellen und Institutionen können wichtig sein für das weitere Vorgehen?

Lösungsvorschlag Fall Guinea

- Nein, ein Asylantrag wäre hier eher nicht anzuraten, Gefahr der Ablehnung als offensichtlich unbegründet und die Gefahr der Sperre humanitärer Aufenthalte nach § 10 AufenthG besteht
- Der Vormund ist nicht verpflichtet Asyl zu beantragen
- Alternativ wäre an eine Ausbildungsduldung und das Bleiberecht nach § 25 a nach 4 Jahren wärest denken

4. Einige Zahlen und Statistiken

- 72 Millionen Flüchtlinge weltweit (Größte Zahl seit dem zweiten Weltkrieg)
- Mehrzahl: Internally displaced persons (idp's) : 75 %
fliehen in den innerhalb des Landes oder in die Nachbarstaat / -region
- Selten: Flucht in anderen Kontinent (Faktische Möglichkeit/ Finanzen)
- Die meisten Flüchtlinge befinden sich in Entwicklungsländer nicht in Europa

Zahlen

Über 183.954 Asylanträge hat das BAMF im Jahr 2019 entschieden. 70.329 Personen wurde Schutz zugesprochen. Das ergibt eine Schutzquote von 38,2 Prozent (Gesamtschutzquote) Von ihnen erhielten:

- 42.861 Menschen Flüchtlingsschutz nach § 3 Asylgesetz
 - 2.192 Menschen Asyl nach Artikel 16a GG
 - 19.419 Menschen subsidiären Schutz
 - 5.857 Menschen ein Abschiebeverbot
- (Quelle: BAMF)

Herkunftsland	Asylanträge	Schutzquote (Prozent)
Syrien	41.094	83,7
Irak	15.348	35
Türkei	11.423	47,4
Afghanistan	11.306	38
Nigeria	10.533	6,9
Iran	9.498	20,2
Ungeklärt	4.228	55,2
Somalia	4.154	41,9
Georgien	3.880	0,6
Eritrea	3.743	73,9

Quelle: BAMF © MEDIENDIENST INTEGRATION 2019

* Fin*

Danke !

Jochen Schwarz